OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601604/16/Py/AKe

Datum:
Linz, 12. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn M S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Juli 2016, GZ: VerkR96-19130-2015, wegen Verwaltungsübertretung nach der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Juli 2016, VerkR96-19130-2015, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 120 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 25 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

Tatort: Gemeinde Desselbrunn, Gemeindestraße Ortsgebiet, Hub, Verbindungsstraße zwischen Windern und Desselbrunn,, Güterweg H.

Tatzeit: 13.09.2015, 19:35 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 1 lit. a StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW,“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die angelastete Verwaltungsübertretung aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Zeugen beider Fahrzeuge des Gegenverkehrs und den Ausführungen des Gutachtens eines Verkehrssachverständigen als erwiesen anzusehen ist. Widersprüchliche Angaben der beteiligten Fahrzeuglenker über die gefahrenen, angegebenen Geschwindigkeiten traten nicht auf. Die Ausführungen in der Stellungnahme, dass der Lenker in einer Linkskurve naturgemäß eher an der Mittellinie fährt als der Lenker einer Rechtskurve, werden von der Behörde in diesem Fall als reine Annahme und Pauschalierung bewertet. Die Unfallzeugen gaben an, dass der Beschuldigte mit überhöhter Geschwindigkeit in die Kurve gefahren sei und war sich dieser der Gefährlichkeit der Begegnungssituation mit dem Gegenverkehr bewusst, zumal er von einem nötigen Ausweichmanöver sprach. Die Gefährlichkeit betraf nicht nur das erste Fahrzeug, sondern auch das unmittelbar nachfolgende Fahrzeug. Da laut Ergebnis des Sachverständigen-gutachtens das verunfallte Fahrzeug bereits nach einer Sekunde aus den Augen verloren wurde, müsste es dem Beschuldigten in der zur Verfügung stehenden Zeitspanne von 8 Sekunden aufgefallen sein, dass das zweite Fahrzeug nicht mehr

weitergefahren ist und eine Person aus dem Auto gestiegen und zum verunfallten Fahrzeug gelaufen ist. Im Ergebnis hätte in jedem Fall eine Anhaltung und Nachschau durchgeführt werden müssen, da nicht das positive Wissen von einem Verkehrsunfall und vom ursächlichen Zusammenhang erforderlich ist, sondern es vielmehr genügt, wenn die betreffende Person bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätte erkennen können. Für die Behörde ist, nicht zuletzt aufgrund der Zeugenaussage von Frau N, ein schuldhaftes Verhalten eindeutig bewiesen, zumal nach ihren Angaben der Beschuldigte während der Bergungsarbeiten zurückkam, am Unfallort Nachschau hielt und ohne auszusteigen sich wieder entfernte.

Abschließend legt die Behörde ihre für die Strafbemessung maßgeblichen Gründe dar.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der der Bf zusammengefasst vorbringt, dass von ihm nicht wahrgenommen wurde und auch nicht wahrgenommen werden hätte können, dass es nach dem Passieren der beiden Fahrzeuge zu einem Unfall kam. Das von der belangten Behörde eingeholte Sachverständigengutachten wurde dem Beschuldigten nicht zur Stellungnahme übermittelt und wurde der Beschuldigte bzw. sein Rechtsvertreter auch zum durchgeführten Lokalaugenschein nicht beigezogen. Insofern ist das behördliche Verfahren mangelhaft geblieben und war es dem Bf nicht möglich, eine Stellungnahme zu den angegebenen Geschehensabläufen abzugeben. Nicht jede Begegnung zweier Fahrzeuge auf einer engen Straße stellt ein riskantes Fahrmanöver dar, auch wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder der vor der Begegnung von den Lenkern der beteiligten Fahrzeuge eingehaltenen Fahrlinie ein Ausweichmanöver notwendig ist. Der Beschuldigte habe, wie auch gegenüber der Polizeiinspektion Schwanenstadt am 18. September 2015 angegeben, eine Geschwindigkeit von 60 – 70 km/h auf dem Streckenabschnitt vor dem Beginn der Kurve eingehalten und bei ansichtig werden des Gegenverkehrs die Fahrgeschwindigkeit verringert. Auch ist aus technischer Sicht zu klären, ob es möglich ist, dass der Lenker des nachfolgenden Fahrzeuges sein Fahrzeug im Bereich der Einmündung des Güterweges Roith noch am rechten Fahrbahnrand zum Stillstand hatte bringen können, während das verunfallte Fahrzeug, das sich nur einige Meter davor befand und in etwa die gleiche Geschwindigkeit eingehalten hat, im Zuge des Bremsmanövers ins Schleudern kam.

Ein Ausweichmanöver war für den Beschuldigten erforderlich, weil sich das entgegenkommende Fahrzeug über der Fahrbahnmitte befunden hat. Nachdem beide Fahrzeuge ohne Berührung passierten, war nicht anzunehmen, dass das erste Fahrzeug ins Schleudern gekommen wäre und sich überschlagen hätte, zumal der Beschuldigte die angeblich gefährliche Situation problemlos fahrtechnisch bewältigen konnte und auch das nachfolgende Fahrzeug fahrbahnparallel problemlos anhalten konnte. Aus der Tatsache des Anhaltens des nachfolgenden Fahrzeuges alleine ist noch nicht auf einen Unfall des Vorfahrzeuges

zu schließen. Zudem ist in keiner Weise bewiesen, dass der Beschuldigte innerhalb der vom Sachverständigen angenommenen 8 Sekunden tatsächlich jemand beim Aussteigen hätte wahrnehmen können. Wenn das verunfallte Fahrzeug tatsächlich eine Geschwindigkeit von 40 km/h eingehalten hätte, würde dies dem vom Sachverständigen angesprochenen Fahren auf halbe Sicht bedeuten, wodurch sie ihr Fahrzeug spurhaltend zum Stillstand hätte bringen können.

3. Mit Schreiben vom 2. November 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Oö. Landesverwaltungsgericht vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein am 12. Mai 2017. An dieser nahmen der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teil. Als Zeugen wurden Frau R P, Herr H O, Frau K R, Herr W N und Frau R N einvernommen. Im Zuge des Lokalaugenscheines erstellte der technische Amtsverständige, Herr Ing. R H, ein verkehrstechnisches Gutachten.

4.1. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 13. September 2015 um 19.35 Uhr lenkte der Bf seinen Pkw Golf mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Desselbrunn auf der Gemeindestraße im Ortsgebiet auf der Verbindungsstraße zwischen Windern und Desselbrunn. in Fahrtrichtung Windern. Nachdem der Bf den in seiner Fahrtrichtung linksseitig gelegenen Mündungstrichter der Abzweigung zum Güterweg H passierte, nahm er in einer Entfernung von ca. 25 m erstmals den von Frau P gelenkten entgegenkommenden Pkw Peugeot mit dem Kennzeichen x. Die Fahrgeschwindigkeiten der beiden Fahrzeuge konnte aus verkehrstechnischer Sicht nicht eingegrenzt werden, sie lag nach Angaben der Beteiligten zwischen 50 und 70 km/h.
Im Zuge des aneinander Vorbeifahrens führte sowohl der Bf als auch das entgegenkommende Fahrzeug von Frau P sowie das hinter Frau P nachfolgende Fahrzeug der Ehegatten N ein Ausweichmanöver durch. Der Bf konnte über sein konkretes Fahrverhalten in der Ausweichsituation keine genauen Angaben mehr machen und gab an, dass es sich für ihn um kein ein außergewöhnliches Fahrmanöver handelte. Eine Berührung der beiden Fahrzeuge trat nicht ein, der Bf setzte seine Fahrt fort. Der von Frau P gelenkte PKW kam in Folge des von ihr durchgeführten Ausweichmanövers von der Fahrbahn ab und überschlug sich, was Aufgrund der Örtlichkeiten (Bewuchs, Kurvenradius) vom Bf durch einen Blick in den Rückspiegel bzw. Außenspiegel nicht festgestellt werden konnte. Der dem verunfallten Fahrzeug nachfolgende PKW der Ehegatten N hielt im Einmündungsbereich des Güterweges H an.

Dass der Bf anschließend zum Unfallort zurückgekommen wäre, um Nachschau zu halten, konnte im Verfahren nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen sowie den Angaben des Bf und der einvernommenen Zeugen.

Seitens des Amtssachverständigen wurde zweifelsfrei ausgeführt, dass es dem Bf nach der Begegnung mit dem später verunfallten Fahrzeug durch Blick in den Außen- und Rückspiegel nicht möglich gewesen wäre, den Unfall wahrzunehmen. Nach seinen Angaben lag aufgrund der Fahrbahnbreite und der Platzverhältnisse objektiv kein Grund für ein Ausweichmanöver vor, wenn die Fahrzeuge einander in der vorgeschriebenen Art und Weise passiert hätten, sofern nicht von einer Überreaktion der beteiligten Lenker auszugehen ist. Das Ausmaß und die Intensität, mit der vom Bf auf die Situation durch sein Ausweichen reagiert wurde, konnte nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden, der Bf gab in seiner Schilderung dazu an, dass er diese Fahrsituation nicht als besonders ungewöhnlich empfunden habe. Keiner der Beteiligten brachte vor, dass Licht- oder Hupsignale gesetzt wurden oder etwa Staubaufwirbelungen auf eine besondere Verkehrssituation hingewiesen haben.

Zum gegen den Bf erhobenen Vorwurf, er sei im Anschluss an den Unfall zurückgekommen und dort gesehen worden, ist auszuführen, dass diese Angaben im Verfahren nicht zweifelsfrei erwiesen werden konnten. Der Bf bestreitet diese Zeugenaussage und werden diese Angaben auch im von der Polizei aufgenommenen Unfallbericht einschließlich der Angaben der Unfallzeugen und Beifahrer nicht angeführt. Die Zeugin R N wiederum, die den Bf nach dem Unfall gesehen haben will, schilderte in der mündlichen Verhandlung, dass sie aufgrund des Unfalls ihrer vor ihnen fahrenden Bekannten unter Schock stand. Ihr Ehegatte gab zunächst in der mündlichen Verhandlung an, er habe den Bf ungefähr 10 Minuten nachdem der Alarm losgegangen ist, an der Unfallstelle gesehen, räumte dann jedoch ein, dass er gegenüber der Polizei angegeben habe, den Bf nicht gesehen zu haben. Im Ergebnis ist für das Oö. Landesverwaltungsgericht daher aufgrund der zweifellos nach dem Unfall bestehenden psychischen Ausnahmesituation aller Beteiligten, der Widersprüchlichkeiten in den Aussagen sowie der vom Bf geschilderten Unstimmigkeiten zwischen seiner Familie und Bekannten der ihn belastenden Zeugen das Vorbringen, er sei zum Unfallort zurückgekehrt, nicht zweifelsfrei erwiesen.

5. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofort anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis 6 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwider handelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbei holt oder nicht die nächste Polizeiinspektion verständigt.

5.2. Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist als objektives Tatbild Merkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH vom 05.05.2017, Ra 2016/02/0036). Der Bf führte – wie auch das ihm entgegenkommende später verunfallte Fahrzeug – beim Aufeinandertreffen ein Ausweichmanöver durch, wobei es sich dabei nach den Schilderungen des Bf nicht um eine besonders drastische Reaktion bzw. höchst außergewöhnliche oder gefährliche Fahrsituation für ihn handelte. Beim Blick in den Rückspiegel konnte er aus den bereits angeführten Gründen nicht wahrnehmen, dass das entgegenkommende Fahrzeug in weiterer Folge verunfallte, auch war nach seinen Aussagen kein sonstiger Hinweis auf ein aus objektiver Hinsicht gesehenes ungewöhnliches Ereignis, etwa eine Staubwolke oder ein Hupvorgang, erkennbar. Wie das Ausweichmanöver tatsächliche vonstattenging und ob ein gewissenhafter und sorgfältiger Verkehrsteilnehmer aufgrund der Situation gehalten gewesen wäre, sein Fahrzeug zu wenden um sich zu vergewissern, dass sein Verhalten nicht mit einem Verkehrsunfall, bei dem es zu einem Sach- bzw. Personenschaden kam, in ursächlichem Zusammenhang stand, lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, zumal die dazu vom Bf gemachten Aussagen und Angaben konnten im Beweisverfahren auch nicht widerlegt werden konnten.

Da somit trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Bf verbleiben war im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs.2 EMRK, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet wird, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist, mangels ausreichender Beweise für einen Schuldspruch des Bf gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, das Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

III. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Entrichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny